

**Satzung
der Gemeinde Windeby
über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

- §§ 2, 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 30 bis 35 und § 144 Abs.2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (Kom-AbwVO) in der jeweils geltenden Fassung
- § 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils geltenden Fassung
- In der Absicht, die Abwasserbeseitigungssatzung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.
- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Windeby vom 27.06.2016 und Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	3
§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	4
§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht	4
§ 5 Öffentliche Einrichtungen.....	5
§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen	5
§ 7 Begriffsbestimmungen	6
§ 8 Grundstück.....	7
§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)	7
II Anschluss und Benutzung	7
§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	7
§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	8
§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts	8
§ 13 Anschluss und Benutzungszwang	13
§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	14
§ 15 Grundstücksanschlusskanäle	15
§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss.....	16
III Grundstücksentwässerung	16
§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	16
§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen.....	18
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	19
§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen.....	19
IV Grundstücksbenutzung	20
§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten	20
§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten	21
V Beiträge und Gebühren (Entgelte)	21
§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren.....	21
§ 24 Kostenerstattung.....	21
VI Schlussbestimmungen.....	21
§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	21
§ 26 Anzeigepflichten.....	21
§ 27 Datenschutz.....	22
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 29 Übergangsregelung	23
§ 30 Inkrafttreten	23

Anlagen

Veröffentlichungsvermerk

Anlage zu § 2 Abs. 3

I Allgemeine Vorschriften und Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Windeby, nachfolgend „Gemeinde“ genannt.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

1. Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und nach Weisung durch die Wasserbehörde verpflichtet.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Mischwasser aus den Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung mit der Einleitung und Behandlung des Abwassers in Abwasseranlagen den Kläranlagen bis zur Einleitung ins Gewässer, sowie von Niederschlagswasser und das Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

2. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 WHG
 - a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - b. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser), sofern deren Einleitung genehmigungspflichtig ist.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle (gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 LWG).

3. Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erlassen. Der fortzuschreibende Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wird.
4. Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Art, Material, Umfang, Bemessung und Lage der zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie ggf. ihre Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren (voneinander getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (Kanäle zur ge-

meinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten.

5. Die Aufgabe für das Einsammeln, das Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers ist auf das Amt Schlei-Ostsee übertragen.

§ 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

1. Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gemäß [§ 2 Abs. 3](#)) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#). Die Gewässer, in die Überläufe von Kleinkläranlagen einleiten, sind in dem fortzuschreibenden Übersichtsplan bezeichnet.
2. Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach [§ 10](#).

§ 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

1. In dem fortzuschreibenden Übersichtsplan (gem. [§ 2 Abs. 3](#)) wird von der Gemeinde dargestellt, für welche Grundstücke die Gemeinde eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.
2. Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem und/oder Mischsystem vorhält und betreibt, kann sie dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) dennoch die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
 - a. die Voraussetzungen gemäß § 21 LWG zur erlaubnisfreien Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers vorliegen und
 - b. wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind.

Ist eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

3. Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie hiermit dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers.

4. In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach den Absätzen 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen sind mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde herrschenden Regenspenden nach Kostra Atlas für die Bemessung auszugehen.
5. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat alle Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke oder für alle betroffenen Grundstücke wieder aufheben, insbesondere wenn dies der Förderung öffentlicher Belange dient oder schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
2. Die Gemeinde betreibt
 - a. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Misch- und/oder Trennsystem
 - b. die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und/oder Trennsystemjeweils als eine selbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 6 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

1. Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit und ihren Standort alle Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Sonderbauwerke, Pump- und Messeinrichtungen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Satz 1 und 2) gehören insbesondere:

- a. das gesamte gemeindliche Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen, insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Druckleiter, Sammler, Hebeanlagen, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

- b. die Kläranlagen mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - c. die Grundstücksanschlüsse (§ 7 Buchst. c)) vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - d. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte oder vergleichbare Systeme und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - e. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
2. Art, Material, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht sowie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (Begriffsbestimmungen):

- a. *Öffentliche Abwasseranlage*
sind alle Bestandteile der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- b. *(Abwasser-)Kanäle*
sind als Rohrleitungen angelegte Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung von Mischwasser, Schmutzwasser oder Niederschlagswasser (Regenwasser).
- c. *Grundstücksanschlüsse*
sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage, die sich vom öffentlichen Abwasserkanal über Abzweiger, Zuläufe und Schächte bis zur Grundstücksgrenze – ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück - erstrecken. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zum öffentlichen Bereich.
- d. *Grundstücksentwässerungsanlagen*
sind die Einrichtungen auf einem Grundstück, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.
- e. *Anschlussleitungen*
sind Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur Übergabestelle in den Grundstücksanschluss.
- f. *(Vor-)Behandlungsanlagen*
sind besondere Grundstücksentwässerungsanlagen zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in ein Gewässer oder zur Versickerung.

g. *Kontroll- und Messeinrichtungen*

sind Einrichtungen zur Überwachung, Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 8 Grundstück

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die selbstständig anschließbar sind, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete (Grundstückseigentümer)

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.

Ihm gleichgestellt sind

- Erbbauberechtigte,
- Wohnungs- und Teileigentümer,
- Wohnungserbbauberechtigte und
- sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

2. Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Wohnungserbbauberechtigte können der Gemeinde einen Verwalter benennen. Erfolgt dies nicht, wirken die aufgrund dieser Satzung gegenüber einem Wohnungseigentümer oder einem Wohnungserbbauberechtigten vorgenommenen Handlungen der Gemeinde auch gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern oder Wohnungserbbauberechtigten. Dies gilt entsprechend für Teileigentümer.

II Anschluss und Benutzung

§ 10 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in [§ 11](#) das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist ([§ 2 Abs. 1](#)) und die an einer Straße anliegen, in der ein betriebsfertiger Kanal der jeweils zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verlegt ist. Wenn in räumlicher Nähe des Grundstücks eine Straße mit betriebsfertigem Kanal der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung verläuft, ohne dass das Grundstück unmittelbar an der Straße anliegt, hat der Eigentümer das Recht zum Anschluss nur, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht über das an der Straße

anliegende Grundstück und ggf. weitere Grundstücke besteht. Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur, wenn eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 21 LWG vorliegt oder nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Bei anderen Grundstücken als den in Satz 2 genannten oder in sonstigen Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt ist, kann die Gemeinde auf Antrag dem Grundstückseigentümer den Anschluss gestatten und mit ihm ein Benutzungsverhältnis begründen.

2. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat vorbehaltlich der Einschränkungen in § 12 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder ihr zuzuführen (Benutzungsrecht), soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten. Das gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter gemäß § 6 Abs. 1, Buchstabe e, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 11 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwassereinrichtung (gemäß § 31, Abs. 4 und 5 LWG) ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist
 - c. und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Der Ausschluss von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist widerruflich und kann befristet werden.

2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer (§ 9) nicht verlangt werden.
3. Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser, Quellwasser oder unbelastetem Drainagewasser an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist unzulässig; mit Ausnahme der Grundstücke, für die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 12 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

1. Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser

Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer (§ 9) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. In einem Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

2. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn zu befürchten ist, dass dadurch:
 - die Funktion der Anlage so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder der Betrieb und Bestand nachteilig beeinflusst werden können,
 - schädliche Ausdünstungen, giftige übelriechende oder explosionsbildende Dämpfe oder Gase austreten,
 - Bau- und Werkstoffe in einer Weise angegriffen werden, dass damit eine Störung der Funktionsfähigkeit der Anlage einhergeht,
 - das Betriebspersonal in seiner Tätigkeit gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - die Abwasser- oder Schlammbehandlung sowie die Klärschlammverwertung wesentlich erschwert werden,
 - von der Abwasseranlage sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, ausgehen,
 - der Gewässerzustand des Vorfluters geschädigt wird oder die Gemeinde ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann.

Insbesondere dürfen in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- a. Stoffe, die die Abwasserkanäle verstopfen können, z. B. feste Stoffe, (auch in zerkleinertem Zustand) wie Schutt, Müll, Schlamm, Sand, Glas, Asche, Kehricht, Latexreste, Hygieneartikel, Fasern, Kunststoffe, Dung, Küchenabfälle, Textilien, Pappe, grobes Papier, Altpapier u. ä. sowie Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Molke, Lederreste und Borsten;
- b. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, ebenso die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle oder Fette enthält;
- c. flüssige und später erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke (ohne Stärkeabscheider), Schlempe, Kunstharze, Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d. feuergefährliche, explosionsfähige, Gemische bildende fett- oder ölhaltige Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern;
- e. Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, z. B. Säuren, Laugen und Salze, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Karbide, die Azythelen bilden, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Schwerflüssigkeiten, Fäkalien jeglicher Konsistenz

aus mobilen Toilettenanlagen, sofern diesen schwer abbaubare oder giftige Desinfektionsmittel zugesetzt wurden (Absatz 17);

- f. Silagesickersaft und Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist und Abgänge aus Tierhaltungen;
- g. Medikamente, bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe (nicht im Sinne von normal verschmutztem häuslichen Abwasser), z. B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;
- h. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser;
- i. radioaktive Stoffe nach gesetzlichen Bestimmungen;
- j. Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Richtwerte des Anhangs A.1 zum Arbeitsblatt DWA-M 115-2 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist;
- k. Dämpfe und Gase, sowie Stoffe, die Dämpfe und Gase bilden;
- l. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- m. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in den Kläranlagen oder im Gewässer führen, Lacke und Lösungsmittel;
- n. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung in den Kläranlagen oder im Gewässer führen;
- o. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- p. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- q. Abwasser aus Forschungsbetrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- r. Abwasser, das den Anforderungen eines bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten wasserrechtlichen Bescheids nicht entspricht.

Sofern für gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen eine Genehmigungspflicht für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 33 LWG besteht, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Seuchen- und gentechnikrechtliche Einleitungsverbote bleiben unberührt.

3. Ausgenommen von [§ 12 Abs. 2](#) sind

- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) gestattet hat.
4. Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für die in [§ 12 Abs. 2](#), Buchstabe a aufgeführter Abfälle oder die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
5. Wenn Stoffe, deren Einleitung gemäß [§ 12 Abs. 2](#) untersagt ist, in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich durch den Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zu benachrichtigen. Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers verlangen.
6. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Satzungsrechtes Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)), wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt. Abwasseranalysen für Indirekteinleiter werden gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) durchgeführt, bzw. richten sich nach § 13 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes.
7. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen.
8. Die Gemeinde kann als Abwasserbeseitigungsverpflichtete oder als zuständige Behörde für die Indirekteinleiterüberwachung, die Einleitung von Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
9. Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Einleitungsbedingungen entstehenden Schäden haftet der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern die Nichtbeachtung den Wegfall der Minderung des Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabengesetz zur Folge hat, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde auch den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabengesetz erhöht. Verursachen mehrere Personen eine unzulässige Einleitung oder sind mehrere Personen für eine unzulässige Einleitung von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlage verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

10. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und unbelastet ist, kann auf Antrag nur mit Zustimmung der Gemeinde in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
11. Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- oder Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) Vorkehrungen trifft und Einrichtungen schafft, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden muss.
12. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des [§ 12 Abs. 1 bis 11](#) erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
13. Der Anschluss und die Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage ist statthaft:
- bei Brennwärtekesseln mit einer Nennwärmebelastung bis zu 25 kW auch ohne Neutralisation, wenn die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte in den Kondensaten eingehalten werden (durch Bauart-Zulassungsprüfung),
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 25 bis zu 200 kW ausnahmsweise, wenn keine Neutralisations-, aber eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist,
 - grundsätzlich bei Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 200 kW und in allen anderen Fällen nur mit einer Neutralisationseinrichtung, deren langjährige Funktionstüchtigkeit und deren wartungsfreier Betrieb für mindestens eine Heizperiode gewährleistet wird. Damit die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte gewährleistet ist, muss die Neutralisationsanlage ordnungsgemäß von einem fachlich geeigneten Unternehmen gewartet und kontrolliert werden. Der Gemeinde ist mindestens 1 x jährlich ein Wartungsbericht zuzuleiten.
14. Betriebe, die unter die Branchen im Sinne der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) fallen, haben ihr Abwasser nach dem Stand der Technik zu behandeln und die in den einzelnen Anlagen zur AbwV in der jeweils geltenden Fassung und in den zur AbwV weiter geltenden Verwaltungsvorschriften aufgeführten Grenzwerte einzuhalten. Die Einleitung in die gemeindliche Kanalisation sowie der Bau und Betrieb einer geforderten Vorbehandlungsanlage sind nach §§ 33 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 oder nach § 35 Abs. 1 S. 3 des LWG genehmigungspflichtig. Zuständig hierfür ist die Gemeinde.
- Liegen für bestimmte Branchen keine Anlagen zur AbwV bzw. keine Abwasserverwaltungsvorschriften vor, so gelten die in der Anlage zu [§ 12 Abs. 2, Buchstabe i](#) genannten Grenzwerte – der jeweils niedrigere Wert ist maßgebend – als Überwachungswerte.
15. Die Entsorgung von Schmutzwasser (Grauwasser) und Fäkalien (Schwarzwasser) bzw. als Vermischung anfallende Abwasser aus Wohnmobilen, Hausbootanlagen, Segel- und Yachtbootanlagen oder dergleichen in die zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasser) kann nur in hierfür eigens eingerichtete Abnahmestationen erfolgen, die das Abwasser an ausreichend große Kläranlagen (größer 5.000 EW) weiterleiten. Abfallrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anschluss und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt und dieses
 - a. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal einschl. Grundstücksanschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist,
 - b. durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c. wenn öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag nach [§ 17 Abs. 1](#) zu stellen.

Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine bereits vorhandene Abwasseranlage vom System her umgestellt wird. Dem Anschlusszwang unterliegen weiterhin Grundstücke, die nur über eine Druckrohrleitung entsorgt werden können, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze verlegt hat.

2. Die Wirkung des Anschlusszwangs nach Abs. 1 beginnt für die betroffenen Grundstücke mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Gemeinde oder durch schriftliche Inkenntnissetzung der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)).
3. Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Ableitung von Oberflächenwasser) dies erfordern.
4. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten baulicher Anlagen muss die auf dem Grundstück zu verlegende Grundstücksentwässerungsanlage vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage hergestellt sein. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
5. Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) der Gemeinde rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, mitzuteilen, damit die Anlage auf dem Grundstück bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
6. Wer nach den Abs. 1 und 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung der betriebsfertigen Grundstücksentwässerungsanlage das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

7. Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach [§ 17 Abs. 6](#) ist durchzuführen.
8. Ist bei schädlichem Abwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig, ist das Abwasser nur vorschriftskonform nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
9. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene, so kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

§ 14 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung befreit werden, wenn und solange der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer - unter Berücksichtigung eines dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers - unzumutbar ist und den Anforderungen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist dem Grundstückseigentümer nach [§ 3](#) die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann in den Fällen erteilt werden, in denen der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die schadlose Beseitigung auf andere Art und Weise (z. B. Versickerung, Verrieselung) nachweisen kann. Die Genehmigungspflicht nach dem LWG für diese Beseitigung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Nutzung von Niederschlagswasser kann zu einer teilweisen Befreiung vom Benutzungszwang führen, sofern Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden soll, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die in der Gemeinde üblichen Starkniederschlagsereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit [§ 13 Abs. 6](#). Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als gemessene Schmutzwassermenge in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ganz oder teilweise gewährt werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) haftet für alle durch die private Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers verursachten Schäden und hat die Gemeinde von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die Befreiung ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

§ 15 Grundstücksanschluss

1. Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlüsse von den öffentlichen Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann die Gemeinde für ein Grundstück einen zweiten und weitere Anschlüsse verlegen.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten oder mehrere Gebäude über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist das Abwasser nur den dafür bestimmten Anschlusskanälen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften geänderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserleitungen eingeleitet werden.
4. Im Übrigen gelten für den Anschluss des Grundstücks und die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung.

Die Lage, Führung und lichte Weite sowie Anzahl und Material der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zur technischen Herstellung eines Grundstücksanschlusses gehört neben den Rohrleitungs-, Tief- und Straßenbauarbeiten auch die Einmessung der Kanäle und Schächte auf einen festen, gut sichtbaren und erreichbaren Punkt. Dieses Aufmaß muss in Form und Qualität so beschaffen sein, dass es als Grundlage zur Fortführung des öffentlichen Kanalkatasters dienen kann.

5. Für das Verschließen von Grundstücksanschlüssen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt [§ 13 Abs. 5](#) entsprechend.
6. Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ([§ 9](#)) oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage ([§ 18](#)) auf seine Kosten anzupassen. Dies gilt entsprechend, wenn die Gemeinde die öffentliche Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen ist, vom Misch- auf das Trennsystem umstellt oder im Rahmen der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage die Verlegung des Grundstücksanschlusses notwendig wird.

§ 16 Betriebsstörungen, Haftungsausschluss

1. Wird der Betrieb gestört (z. B. Ausfall eines Pumpwerks) oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau oder infolge höherer Gewalt wie z. B. Katastrophen, Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze), u. ä. hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer (§ 9) keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die Haftung von Schäden gelten danach unter den Einschränkungen des § 19 die gesetzlichen Regelungen nur, soweit diese von der Gemeinde nachweislich schuldhaft verursacht worden sind. Ansprüche gegenüber der Gemeinde aus der Amtshaftpflicht bleiben hiervon unberührt.
2. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung des Abwasserabflusses (z. B. Kanalbruch oder Verstopfung) infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
3. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Unterbrechung ist möglichst unverzüglich zu beheben. Ist die Unterbrechung von längerer Dauer, so sind die hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (§ 9) in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

III Grundstücksentwässerung

§ 17 Antragsverfahren, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) hat seinen Antrag auf Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (in den Fällen des § 10 Abs. 1 S. 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer) bei der Gemeinde in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Bei der Errichtung, Herstellung und Änderung von baulichen Anlagen ist der Entwässerungsantrag zusammen mit dem Bauantrag oder der Bauanzeige zu stellen. Die Pflicht, in Fällen nicht erlaubnisfreier Versickerung oder Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Formvordruck der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße,
- Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,
- Angaben über die entwässerungstechnischen Anlagen,
- die Angabe des Grundstückseigentümers (§ 9), wenn der Bauherr (Antragsteller) nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist,
- eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, insbesondere bei Indirekteinleitungen,

- eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfällt, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die Grundstücksflächen angegeben werden,
- ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch das Gebäude (Grundstücksanschluss, Kellersohle, Geschosse sowie der Leitung für Entlüftung),
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- des Weiteren die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes verlegt werden soll.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen. Die geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 64 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

2. Die Errichtung, Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde spätestens einen Monat vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
3. Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von der Genehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
4. Wird der Entwässerungsantrag nicht in einem Verfahren im Sinne von Abs. 1 S. 2 gestellt, ist er spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Entwässerungsarbeiten auf dem Grundstück in 3-facher Ausfertigung bei der Gemeinde zu stellen.
5. Entwässerungsanlagen der Grundstücke müssen den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Genehmigung der Gemeinde oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde für wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass vorhandene Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, diesen angepasst werden.
6. Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Die Verfüllung der Rohrgräben darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen gut sichtbar und zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einer durch die Gemeinde festgelegten Frist zu beseitigen. Mit der erfolgten Abnahme wird von der Gemeinde ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen übernommen. Eine Abnahme gilt vier Wochen nach einem schriftlich gestellten Abnahmeverlangen als erfolgt, wenn die Gemeinde nicht zuvor auf Mängel hingewiesen hat, die der Abnahme entgegenstehen.
7. Arbeiten am Grundstücksanschluss sind nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durch für den öffentlichen Bereich zugelassene Unternehmen zulässig.

8. Die Verwendung von Niederschlagswasser oder selbst gefördertem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Übrigen wird auf [§ 14 Abs. 3](#) verwiesen.

§ 18 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)). Sofern Schadensersatzansprüche durch Verstopfung oder Instandsetzungsarbeiten der Grundstücksanschlüsse nachweislich durch den Grundstückseigentümer verursacht worden sind (schuldhaftes Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis), werden die Kosten für die Beseitigung, Reinigung und Wiederinstandsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht. Die Arbeiten gemäß Satz 1 sind unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durchzuführen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
2. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nah an der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der öffentliche Abwasserkanal liegt, zu errichten; die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Gemeinde kann aus technischen Gründen auf die Herstellung eines Übergabeschachtes verzichten, wenn eine Reinigungsöffnung im Gebäude installiert ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen betreffenden Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind nur nach den Vorgaben von [§ 17 Abs. 7](#) zulässig.
3. Bei Grundstücken, auf denen die Bebauung soweit an die Straße grenzt, dass die Schaffung eines Übergabeschachtes und Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden müssen, obliegen dem Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) auch die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, der Umbau und die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen einschließlich des Übergabeschachtes für die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlegenden bzw. verlegten Teile. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und vorschriftsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück verantwortlich.

Hat der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder verpachtet, ist er trotzdem nicht von der Verantwortung als Eigentümer gegenüber der Gemeinde für die satzungsgerechte Nutzung der Entwässerungsanlage befreit. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer bzw. bei einem gemeinsamen Anschluss die Gesamtschuldner haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen können.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Es ist ein Nach-

weis der Dichtheitsprüfung ist in schriftlicher und nachprüfbarer Form zu erstellen, vom Grundstückseigentümer (§ 9) vorzuhalten und der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Gemeinde das Recht zu fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen, den Betrieb und die in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu überwachen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Insbesondere kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage fordern, wenn ohne eine solche Anlage eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist in diesem Fall Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

6. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern und ist der Grundstückseigentümer (§ 9) seinen Verpflichtungen aus § 13 Abs. 5 nicht nachgekommen, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
7. Der Grundstückseigentümer (§ 9) kann die Verlegung der Grundstücksanschlusskanäle verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer (§ 9) ausdrücklich selbst zu schützen.

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Sicherung entstanden sind.

2. Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle zum angeschlossenen Grundstück. In Einzelfällen kann die Rückstauenebene aufgrund von topographischen Besonderheiten hiervon abweichen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Dies gilt auch für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflussverhinderer).

§ 20 Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

1. Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind zu errichten und zu betreiben, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 12 Abs. 2 Buchstabe i entspricht und die Einleitung in die Abwasseranlage nur aufgrund der Vorbehandlung vorzunehmen ist. Die Bestimmungen nach Abs. 2 gelten entsprechend. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vorbehandlungsanlagen ist durch Übersendung einer Kopie der Quittung über die ordnungsmäßige Reinigung und Entleerung der Anlage und erforderlichenfalls durch das Führen eines Betriebstagebuches an die Gemeinde nachzuweisen. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik (wasserrechtliche Bauartzulassung oder allgemeine bauaufsichtli-

che Zulassung) zu errichten und zu betreiben. Der Einbau von nicht prüfzeichenpflichtigen Abwasseranlagen bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

2. Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Gaststätten, Großküchen u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen). Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entsorgung des Abscheidegutes ist der Gemeinde nachzuweisen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet für jeden Schaden, der durch den Ausfall oder die nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Abscheider entsteht.
3. Der Grundstückseigentümer (§ 9) haftet – neben den Fällen des § 12 Abs. 9 – für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter, die gegenüber der Gemeinde durch sein Verhalten gemäß S. 1 entstehen, freizustellen.

IV Grundstücksbenutzung

§ 21 Zutrittsrecht, Auskunftspflichten

1. Der Grundstückseigentümer (§ 9) des Grundstücks hat alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Kontrolleinrichtungen sowie die für die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich (auf Verlangen) auszuweisen haben, ist hinsichtlich der Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde
 - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen,
 - c. zur Beseitigung von Störungen und
 - d. zur Wahrnehmung der Einleitungsbestimmungen sowie sonstiger Rechte und Pflichten aus dieser Satzung

der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter), Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Vorbehandlungsanlagen und Zähler müssen den Beauftragten gut zugänglich sein. Alle Schachtabdeckungen müssen auch nach der Abnahme sichtbar und gut zugänglich bleiben.

3. Grundstückseigentümer (§ 9) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 22 Grundstücksbenutzung und Meldepflichten

1. Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und notwendige Maßnahmen anzuordnen.
2. Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere an den Anschlussleitungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
3. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern.

V Beiträge und Gebühren (Entgelte)

§ 23 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungseinrichtungen einmalige Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.
2. Für die Vorhaltung und Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung Benutzungsgebühren.

§ 24 Kostenerstattung

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von bereits angeschlossenen Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1.

VI Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Auf öffentliche Abwasseranlagen darf nur durch die nach Satz 1 Berechtigten eingewirkt werden.

§ 26 Anzeigepflichten

1. Der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) ist verpflichtet allen aus dieser Satzung entstehenden Anzeigepflichten unverzüglich nachzukommen.

2. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist gemäß § 30 LWG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung der in §§ 30 – 35 LWG genannten Aufgaben darf die Gemeinde die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben, verarbeiten und weitergeben. Die Gemeinde darf sich zu den in Satz 2 genannten Zwecken von dem Grundbuchamt, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, den Wasserbehörden, der Polizei und privaten Dritten – diese nur in Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung – Daten übermitteln lassen und weiterverarbeiten. Ferner darf die Gemeinde personen- und grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 – 28 BauGB) bekannt geworden sind, verarbeiten und weitergeben. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe ist auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Satz 1 und 2 genannten Aufgaben gefährdet wäre.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer ([§ 9](#)) und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. [§ 26](#) den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - b. [§ 11 Abs. 3](#) oder [§ 12 \(2\)](#) Abwasser einleitet,
 - c. [§ 12 Abs. 4, 10, 13 oder 14](#) die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
 - d. [§ 13 Abs. 1](#) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - e. [§ 13 Abs. 6](#) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f. [§ 18](#) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt oder unterhält,
 - g. [§ 17](#) erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder die Unterlagen nicht vollständig vorlegt,
 - h. [§ 20](#) die Vorbehandlungsanlage und Kontrolleinrichtung nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt,
 - i. [§ 21](#) Auskunftspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - j. [§ 25](#) öffentliche Abwasseranlagen betritt oder auf sie einwirkt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach [§ 13](#) dieser Satzung zuwiderhandelt.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.
4. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde, sofern nicht die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

§ 29 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß [§ 17](#) spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

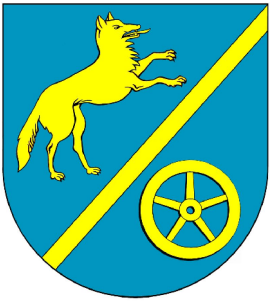
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Windeby (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.05.1991 außer Kraft. Die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 5 LWG wurde mit Verfügung vom 18.07.2016 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Windeby, 25.07.2016

L.S.

(Peter Pietrzak)
Bürgermeister



Abwasserbeseitigungskonzept Windeby

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:21000
Erstellt am 13.05.2016

